

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN**



Bundesamt für Sicherheit im
Gesundheitswesen
Schnirchgasse 9
1030 Wien

Organisationseinheit: BMGF - I/B/8 (Kranken- und
Kuranstalten, Arzneimittel-,
Apotheken- und
Medizinproduktrecht; Amtshaftung,
Volksanwaltschaft)
Sachbearbeiter/in: Mag. Roland König
E-Mail: roland.koenig@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-
Fax:
Geschäftszahl: BMGF-92400/0002-I/B/8/2006
Datum: 04.01.2006
Ihr Zeichen:

Betreff: Erlass zu § 55b AMG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem durch die AMG-Novelle BGBl I Nr. 153/2005 geschaffenen § 55b AMG wird die Gewährung von Naturalrabatten an zur Verschreibung und Abgabe berechnete Personen verboten, sofern die betreffende Arzneispezialität im Erstattungskodex enthalten ist.

Dieses Verbot gilt nicht für Naturalrabatte, die Großhändlern oder Trägern von Krankenanstalten gewährt werden, da sowohl auf Grund der Materialien (Bericht des Gesundheitsausschusses 1142 BlgNR XXII. GP) als auch nach systematischer Interpretation § 55b AMG so zu verstehen ist, dass die Träger von Krankenanstalten und Großhändler nicht unter die in dieser Bestimmung enthaltene Formulierung „zur Verschreibung und Abgabe berechnete Personen“ fallen.

Es wird ersucht, dies bei der dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen gemäß § 56a übertragenen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des V. Abschnitts des AMG entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
für die Bundesministerin:
Dr. Clemens-Martin Auer

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt